

ÖFFENTLICHKEIT

D1 Anwohner der Kurzen Straße in Rühren, stellvertretend XXXXXXXX

Stellungnahme vom 30.09.2022

Wir (Anwohner der Kurzen Straße in Rühren) widersprechen fristgerecht dem **Bebauungsplan** "Am Schützenplatz" mit gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplans "Kurze Straße Verlängerung" mit Stand von 08/2022, veröffentlicht am 12.09.2022.

Als direkte Anwohner sind wir unmittelbar von den geplanten Vorhaben betroffen und widersprechen diesem daher mit folgender Begründung.

Grundsätzlich widersprechen wir weder der Bebauung des betroffenen **Grundstücks** mit einer Erweiterung des bestehenden Kindergartens noch der Bebauung mit Einfamilienhäusern, die dem Charakter der Kurzen Straßen und dem bestehenden Bebauungsplan "Kurze Straße, Verlängerung" entsprechen.

Jedoch widersprechen wir fristgerecht dem vorliegenden Bebauungsplan "Am Schützenplatz" mit gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplans "Kurze Straße Verlängerung" mit Stand von 08/2022, veröffentlicht am 12.09.2022.

Begründungen hierfür sind:

- Die Befestigung/ der Untergrund der Kurzen Straße ist nicht für das Befahren von Baufahrzeugen und Durchgangsverkehr / Anlieferverkehr geeignet. Massive Schäden sind zu erwarten.
Diese Tatsache war auch ausschlaggebend beim Neubau der Kurzen Straße. Der Straßenneubau erfolgte erst nach 90 % Bebauung der vorhandenen Grundstücke.

Bemerkung:

Der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen in Neubaugebieten erfolgt in der Regel nicht vor der Fertigstellung der Bebauung, um unnötige Anfangsschäden in der Hauptbauphase zu vermeiden. Ein Rückschluss auf die Ungeeignetheit der "Kurzen Straße" lässt sich daraus nicht ableiten. Darüber hinaus ist die "Kurze Straße" für die Nutzung von Verkehr wie z.B. durch die Müllentsorgung ausgelegt.

Die "Kurze Straße" ist hinsichtlich Ihrer Dimensionierung und Ausbildung in gleicher Weise wie auch die Straßen im gesamten Umfeld für einen Durchgangs- und Anlieferverkehr geeignet.

- Die Fahrbahnbreite der Kurzen Straße ist nicht für das Befahren von Baufahrzeugen und Durchgangsverkehr / Anlieferverkehr geeignet, insbesondere im verjüngten Bereich und im Bereich des Stromverteilerkastens.
Massive Verkehrsprobleme mit sich entgegenkommenden Fahrzeugen sind zu erwarten.

Bemerkung:

Die Parzellenbreite der Straße beträgt 6,5 m im schmalsten Bereich und entspricht damit den in Rühren gängigen Straßenbreiten. Die für einen Begegnungsverkehr erforderliche Fahrbahnbreite von 4,75 ist im gesamten Straßenverlauf gegeben bzw. wird überschritten. Massive Verkehrsprobleme sind deshalb nicht zu erwarten.

Grundsätzlich soll die Kurze Straße eine Straße für deren jetzigen Anwohner und eine Sackgasse bleiben (keine durchgehende Straßenverbindung zur Albrecht-Dürer-Straße), mit der Konsequenz, dass die Zufahrt und der Zugang zur geplanten Kindergartenerweiterung für Mitarbeiter, Besucher, Anlieferverkehr, Baufahrzeuge etc. nicht über die Kurze Straße erfolgen darf.

Dies begründet sich insbesondere durch die schon jetzt existierende Belastung der Kurzen Straße und deren Anwohner, verursacht durch die ansässige private Musikschule. Des Weiteren wurden die Baugrundstücke in der Vergangenheit mit dem Prädikat "Wohnen in extrem ruhiger Lage" verkauft.

Bemerkung:

Faktisch wurde eine 4 m breite Verbindungstraße zwischen "Kurze Straße" und "Albrecht- Dürer-Straße" bereits durch Bebauungsplan "Brauerstieg" bauleitplanerisch gesichert, aber aufgrund des bisher fehlenden Bedarfs nicht ausgebaut.

Der Bebauungsplan "Kurze Straße –Verlängerung" setzt für das Baugebiet ein Allgemeines Wohngebiet fest. In einem Allgemeinen Wohngebiet sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke regelmäßig zulässig. Darüber hinaus können ausnahmsweise noch weitere Betriebe (Beherbergung, nicht störende Gewerbebetriebe Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) zugelassen werden. Dies beinhaltet, dass auch die hierdurch verursachten Erschließungsverkehre zugelassen werden und von den Bewohnern eines allgemeinen Wohngebiets hingenommen werden müssen.

Das Verkaufsargument "Wohnen in extrem ruhiger Lage" verfügt über keinerlei rechtliche Bindungskraft. Aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans sind die in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Immissionsrichtwerte hinzunehmen die gem. TA -Lärm bei allgemeinen Wohngebieten (WA) tags 55 dB(A) und nachts 45 bzw. 40 dB(A) nicht überschreiten dürfen. Da es sich bei der "Kurze Straße" über eine öffentliche Verkehrsfläche und nicht um eine Privatstraße handelt, kann eine Reglementierung der Nutzung nicht durch die Anwohner erfolgen.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass der durch Kindergärten verursachte Lärm grundsätzlich von den Anwohnern als sozialadäquat hinzunehmen ist. Hier kann auf Gerichtsurteile zurückgegriffen werden, die auch den Bring- und Abholverkehr einbeziehen.

Bei einer Zufahrt zur geplanten Kindergartenerweiterung für Mitarbeiter, Besucher, Anlieferverkehr, Baufahrzeuge etc. ist mit folgenden, nicht akzeptablen Konsequenzen für die Anwohner der Kurzen Straße zu rechnen:

hohes Verkehrsaufkommen mit entsprechender Lärmbelästigung und Gefahrenbildung, insbesondere für Fußgänger,
gesetzeswidriges Parken und Abstellen von Fahrzeugen,
Wendemanöver auf den Grundstückseinfahrten der jetzigen Anwohner,
Zufahrt zu Wohnhäusern für Notfallfahrzeuge (Feuerwehr, Krankenwagen etc.) nicht mehr sichergestellt.

Bemerkung:

Die vorhandenen Straßen sind grundsätzlich geeignet, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Die Regulierung des Verkehrs im öffentlichen Straßenraum hinsichtlich des Park- und Fahrverhaltens ist im Regelfall nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens sondern ist ggf. durch verkehrsbehördliche Anordnungen zu begleiten.

- Die Verhältnismäßigkeit in der Kurzen Straße ist zu prüfen: Musikschule und evtl. Kindergarten.

Bemerkung:

Da beide Einrichtungen nicht gegen die Zulässigkeitskriterien eines Allgemeinen Wohngebiets verstoßen stellt die Gemeinde die Verhältnismäßigkeit nicht in Frage, zumal die zeitlichen Überschneidungen beider Einrichtungen minimal sind.

In der Anlage finden Sie eine Darstellung zur weiteren Detaillierung.

Wir bitten Sie, diesen Widerspruch zu berücksichtigen und den betreffenden Bebauungsplan dahingehend zu überprüfen und zu ändern.

Eine zeitnahe Rückmeldung Ihrerseits hierzu wäre sehr freundlich.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt die Bedenken der Anwohner zur Kenntnis. **Obwohl** die Einwände gegen die Planung vor dem gesetzlichen Hintergrund abwägbar sind, wird die Gemeinde im nachfolgenden Planverfahren mögliche Alternativen **überprüfen**.

D2 XXXXXXXX

Stellungnahme vom 03.10.2022

Ergänzend 2 Anmerkungen zur Stellungnahme zu D1 vom 30.09.2022:

- Welchen Sinn und Zweck soll der Fußweg von "Kurze Str." zu "Am Schützenplatz" erfüllen? Der Umweg außen herum dauert nur 3 Min... Der Fußweg würde das Kindergartengelände teilen.

Bemerkung:

Der Fußweg ermöglicht eine bessere innerörtliche Vernetzung die insbesondere Fußgängern wie auch Fahrradfahrern dient und zu einer **wünschenswerten** Trennung von dem PKW-Verkehr führt. Eine Betroffenheit der Anwohner der Kurzen Straße erkennt die Gemeinde nicht.

- Nach unsere Information wurde für das "Wohnen in extrem ruhiger Lage" ein höherer als der ortsübliche Bauplatzpreis genommen, so dass die Anwohner die Entscheidung für eine ruhige Sackgasse bewusst gewählt haben.

Bemerkung:

Das Verkaufsargument "Wohnen in extrem ruhiger Lage" verfügt über keinerlei rechtliche Bindungskraft. Aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans wurde für die "Kurze Straße" ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, in dem die gebietstypischen Immissionsrichtwerte hinzunehmen sind (tags 55 dB(A) und nachts 45 bzw. 40 dB(A)).

D3 XXXXXXXX, 38104 Braunschweig

Stellungnahme vom 29.09.2022

Heute erhalten Sie den Einspruch der Eigentümer des beplanten Grundstückes.

Das geplante Projekt Kindergarten in dieser Größe und auf diesem Gelände dieser Größe **ist völlig aus der Zeit gefallen**. Bei der derzeitigen Weltlage - politisch und klimatisch - steht langfristig zu befürchten, dass Wolfsburg und seine Umgebung, geprägt durch das VW-Werk, seine beste Zeit gerade hinter sich lässt und sich auf wirtschaftliches Schrumpfen einstellen muss. Das Bevölkerungswachstum auch in Rühren wird möglicherweise nicht so weiterlaufen wie in den letzten Jahren, der Bedarf an Plätzen in KiTas möglicherweise auch stagnieren. Hier wäre es schön, wenn Sie als Gemeinde eine demografische Einwohnerentwicklung aushändigen könnten. Sollte dies öffentlich sein, so bitten wir um einen Hinweis, wo dies einzusehen ist. Auch bitten wie Sie, uns mitzuteilen, ob es einen feststehenden und die Gemeinde bindenden "Schlüssel" gibt, der pro Kind eine bestimmte Quadratmeterzahl innerhalb der Einrichtung und auch auf dem **Kita-Außengelände** vorsieht.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt die Zukunftsprognose des Einwenders als private Meinung eines Einzelnen zur Kenntnis, hält sie jedoch angesichts des bekannten Bedarfs an KITA- Plätzen in der Gemeinde Rühren nicht für relevant.

In Niedersachsen hat jedes Kind mit Vollendung des ersten Lebensjahres und bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen individuellen Rechtsanspruch auf ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der Kindertagespflege oder einer Kindertagesstätte. Jedes Kind im Kindergartenalter hat einen individuellen Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte im Umfang von vier

Stunden an fünf Wochentagen. Die örtlichen Träger haben ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen vorzuhalten. Dieser Anspruch auf Kinderbetreuung ist rechtlich einklagbar.

Die Gemeinde Rühren nimmt innerhalb der **Samtgemeindegebietes** Teilfunktionen eines Grundzentrums im Hinblick auf die Sicherung der Grundversorgung und des Wohnens wahr. Somit hat die Gemeinde die Verpflichtung die erforderliche Infrastruktur wie z.B. Kindergärten bereitzustellen.

Anhand bestehender Wartelisten und Anfragen wurde ersichtlich, dass dieser Bedarf innerhalb des **Samtgemeindegebiets** Brome und auch in Rühren nicht gedeckt ist.

Für die Gestaltung von Kindergärten ist die Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und **Kindertagespflege** (NKiTaG) und die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) vom 27.08.2021 anzuwenden.

Demnach sollte jedem Kind mindestens 3 m³ Innenraum und 12 m² Außengelände zuzüglich vom Ruheräumen sowie der erforderlichen Infrastruktur zur Verfügung stehen.

Die Nachfrage nach KITA-Plätzen ist keine unbedingte Folge der demografischen Entwicklung, weil es sich hierbei eher um eine nachträgliche Deckung eines bestehenden Bedarfs handelt.

Völlig aus der Zeit gefallen ist weiterhin eine Kindertagesstätte der geplanten Dimension, da auch gemeindliche Einrichtungen wie ein Kindergarten dezentral und fußläufig zu erreichen sein sollten. Wäre es da nicht besser, für einen neuen Kindergarten einen weiteren Standort in einem bisher nicht "bedienten" Bereich des Ortes zu wählen?

Bemerkung:

Aufgrund der zentralen Lage des geplanten Kindergartens in Rühren beträgt die Entfernung zur am entferntesten gelegenen Wohnbebauungen ca. 1,4 km Fußweg bei 1,1 km Luftlinie. Diese Distanz hält die Gemeinde für angemessen, zumal es in Rühren noch weitere Kitastandorte wie z.B. die Kita " Pfiffikus" am Drömlingweg 16 gibt. Diese wurde 2022 eröffnet und konnte den bestehenden Bedarf an Kitaplätzen nicht abdecken.

Durch die Nähe der vorhandenen und der geplanten Einrichtung verspricht sich die Gemeinde darüber hinaus Synergieeffekte.

Wird an dem geplanten Objekt so festgehalten werden, muss zu Öffnungs- und Schließzeiten mit erhöhtem **Verkehrsaufkommen** in diesem Areal gerechnet werden. Ein weiterer Standort würde das regelmäßig auftretende **Verkehrschao in der Straße "Am Schützenplatz"** beim "Anliefern" und Abholen der Kinder wenigstens nicht verstärken.

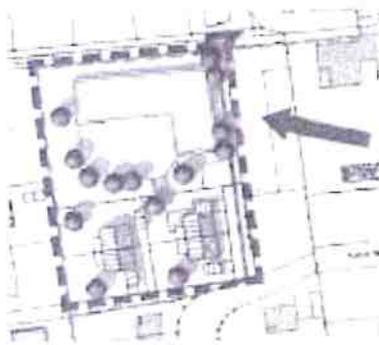
Ein weiteres Problem sind **Parkplätze**. Den anliefernden Müttern als Parkplatz den Schützenplatz anzubieten, ist fast weltfremd. Dieses Angebot hat seit Bestehen des Rühener Kindergartens keine Mutter angenommen. Alle sind mit ihren Autos vor den Kindergarteneingang gefahren, haben dort für einige Minuten geparkt und haben damit ein Stau-Chaos angerichtet. Stellplätze mit einem entsprechenden Wendehammer auf dem Kitagelände könnten zwar Abhilfe schaffen, müssten allerdings entsprechend abgesichert werden, um die Kinder zu schützen. Eine fußläufig erreichbare Einrichtung ist mit Sicherheit kostengünstiger. (Eine kleine dezentrale Einrichtung dürfte auch unter dem Strich für die zuständige Gemeinde billiger sein).

Bemerkung:

In der Regel wird die Betreuung der Kinder heutzutage von zwei berufstätigen Elternteilen wahrgenommen die ihre Kinder auf dem Weg zur Arbeit zur Kita bringen. Aufgrund dieser Kombination ist nicht zu erwarten, dass die Nutzung des Autos bei dezentralen und näher zum Wohnort gelegenen Kitas entfällt. Die beschriebene Verkehrsproblematik würde sich durch eine Dezentralisierung vermutlich reduzieren,

dafür aber mehrere Standorte innerhalb der Gemeinde belasten. Die Wirtschaftlichkeit einer Dezentralisierung der Kitas stellt die Gemeinde aufgrund fehlender Synergieeffekte z.B. hinsichtlich der erforderlichen Infrastruktur und aufgrund geeigneter Flächen an anderen Standorten in Frage.

Punkt 1.3: Hier wollen Sie eine Erschließung mit einem Weg von 3,5 m Breite **vornehmen**. Diese Planung schränkt die Bebaubarkeit des Wohngrundstückes weiter ein und ist an dieser Stelle unsinnig. Warum wird eine fußläufige Erschließung nicht über den nördlichen Bereich vorgenommen? Dieser Bereich (roter Pfeil) gehört doch zum Grundstück und ist bereits mit einem B-Plan versehen!



Bemerkung:

Der bestehende angrenzende Bebauungsplan "Kurze Straße - Verlängerung" setzt am westlichen Plangebietsrand einen 2,5 m breiten Fußweg fest. Dieser Fußweg wird in die vorliegende Planung einbezogen. Die Verbreiterung auf 3,5 m erfolgt um eine Befahrbarkeit u.a. für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten.

Unter **Punkt 2.2 Verkehrsflächen - Anliegerstraße** - ist von einer "7,5 m breiten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" die Rede, die "hier für Anlieger geplant" sein soll. Sie dient aber offensichtlich ausschließlich dem Kindergarten. Die Anlieger des Wohngebietes haben von dieser Straße keinen Nutzen, sondern werden lediglich durch die Anzahl und den Lärm der zu erwartenden Autos, mit denen die Kinder in die Einrichtung transportiert werden, **belästigt**. Es handelt sich also nicht um eine "Anliegerstraße", sondern um **die einzige Zufahrtsstraße für die Eltern zum Kindergarten!!** Auch hier dürfte es zu den Stoßzeiten zu Staus und beeindruckenden Wendemanövern kommen! **Weiterhin schränken Sie die Bebaubarkeit des Grundstückes weiter ein und es entsteht hier ein wirtschaftlicher Schaden für den Eigentümer.**

Bemerkung:

Die Anlieger dient nicht dem Hol- und Bringeverkehr durch die Eltern, weil der KITA-eigene Parkplatz nicht für den Besucherverkehr vorgesehen ist.

Der Lärm der durch den Betrieb von KITA's (inkl. des damit verbundenen Verkehrsaufkommens) ist nach gültiger Rechtsprechung von dem Umfeld als sozialadäquat hinzunehmen. Das Vorhalten ausreichender PKW-Einstellplätze in direkter Nähe von KITA's und Schulen auf privaten Flächen kann im Regelfall nicht geleistet werden, so dass die beschriebenen "Belästigungen" der Anlieger dieser Einrichtungen nicht vermieden werden können. Aus diesem Grunde liegt der Planung der Gedanke zugrunde, dass sich die Erschließung der KITA auf zwei Straßen (Kurze Straße und Schützenstraße) verteilt und für die "letzten Meter" der geplante Weg fußläufig in

Anspruch zu nehmen ist. Es besteht für die Anwohner der "Kurze Straße" kein Rechtsanspruch nicht in das innerörtliche Verkehrskonzept einbezogen zu werden.

Die Anliegerstraße dient nicht als einzige Zufahrtsstraße zu der KITA sondern als privater Anliegerweg zu den angrenzenden Wohngrundstücken und dem Parkplatz der KITA. Dieser ist, wie allgemein üblich, nicht so dimensioniert, dass er den An- und Abfahrverkehr aufnehmen soll, sondern ist, vergleichbar mit Schulparkplätzen, vorwiegend den Angestellten oder z.B. Menschen mit **Beeinträchtigungen** vorbehalten. Die hierzu erforderlichen Zufahrtsregelungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans, sondern später separat zu regeln.

Um das befürchtete "Verkehrschaos" im südlichen Planbereich zu reduzieren, bestünde die Möglichkeit die Zufahrt von Süden (Kurze Straße) als öffentliche Verkehrsfläche mit ausreichendem Wendehammer zu planen. Da hiermit ein hoher Verbrauch an **Grundstücksflächen** verbunden wäre, wurde hierauf bisher verzichtet.

Eine Zufahrt zum Kitagelände kann es lediglich im Norden über die Straße "Am Schützenplatz" geben, ein weiteres Gelände für ein Verkehrschaos kann nicht die Lösung sein. Die "bauleitplanerisch gesicherte, aber noch nicht ausgebaute **Verbindungsstraße** zwischen Albrecht-Dürer-Straße und der Kurzen Straße" hat sich bisher als unnötig erwiesen und wäre damit auch in Zukunft **nicht nötig**.

Bemerkung:

Die nördlich des Plangebiets festgesetzte Verkehrsfläche ist Bestandteil des angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplans "Brauerstieg" mit ÖBV und wurde nicht in das Plangebiet einbezogen. Die Gemeinde wird prüfen, ob es sinnvoll ist diese Flächen im weiteren Verfahren zu überplanen und ggf. dem Allgemeinen Wohngebiet zuzuschlagen.

Fazit:

Die Absicht, Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu schaffen, ist löblich, die geplante Umsetzung dieser Absicht aber in dieser Form und Dimension und an diesem Ort nicht umweltgerecht, nicht elternfreundlich, nicht anliegerfreundlich, nicht zeitgemäß!

Wir schlagen deshalb ein gemeinsames Gespräch mit der Gemeinde Rühren, der Samtgemeinde Brome, dem Planer und den Eigentümern vor, um hier ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erhalten.

Bitte unterbreiten Sie uns doch zwei Terminvorschläge und beachten Sie bitte, dass die Eigentümer aus Göttingen anreisen müssen. Vielen Dank im Voraus.

Weiterhin teilte uns Herr Bartels mit: ...generell können wir uns als Samtgemeinde Brome durchaus den Erwerb der angegebenen Fläche zum Bau einer Kita vorstellen. Eine genaue Planung hierzu gibt es selbstverständlich noch nicht ist aber nun in Gang gebracht. Es gibt mehrere Flächen, die in Betracht kommen. Angesichts der Tatsache, dass Sie bzw. Ihr Auftraggeber sich einen Verkauf vorstellen können, würden wir gerne Verhandlungen aufnehmen. Sicherlich haben Sie eine Preisvorstellung. Da die Entscheidung den politischen Gremien obliegt, teilen Sie mir doch Ihre Vorstellung mit, damit ich nächste Woche Donnerstag die Diskussion über die potenziellen Flächen eröffnen kann. Erst dann kann die Politik auch den Weg vorgeben, den wir als Verwaltung gehen sollen.

Hier stellt sich die Frage ...welche anderen Flächen meinen Sie Herr Bartels? Beplanen Sie auch andere Flächen? ...und falls ja, warum?

Die Eigentümer möchten auch gern in diesem Gespräch erfahren, wann Sie als Gemeinde den Kauf der beplanten Fläche definitiv vornehmen möchten.

Bitte senden Sie uns bitte eine Eingangsbestätigung unseres Schreibens.

Bemerkung:

Die Gemeinde ist zur Beantwortung offener Fragen gerne zu einem gemeinsamen Gespräch bereit und kann sich grundsätzlich auch vorstellen die Planung zu modifizieren.

D4 Anwohner der Kurzen Straße X, XXXXXXXX

Stellungnahme vom 28.09.2022

Bedenken für den Bebauungsplan "Am Schützenplatz" in Rühren

Als Anwohner der Kurzen Straße sind wir direkt betroffen als "Nachbar" des geplanten Vorhabens.

Wie aus dem Plan hervorgeht ist die Erweiterung des Kindergartens geplant, welches wir sehr begrüßen. Die Zufahrt aus Seiten der Kurzen Straße stößt hierbei stark auf. Auch wenn es sich hier um eine Mitarbeiterzufahrt o. ä. handelt, so hält das bekanntlich die Eltern Taxis nicht auf. Die Kurze Straße ist bisher eine ruhige Zone und mit Ausnahme der ansässigen "Musikschule" ist hier auch kein weiterer Verkehr bis auf den Anwohnerverkehr vorhanden.

Bemerkung:

Die Problematik der "Eltern-Taxis" als negative Begleiterscheinung von KITA's, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen ist bekannt und die dadurch ausgelösten Beeinträchtigungen für die Anwohner sind eine bedauerliche Folge.

Das Vorhalten ausreichender PKW-Einstellplätze in direkter Nähe von KITA's und Schulen auf privaten Flächen kann im Regelfall nicht geleistet werden, so dass die beschriebenen "Belästigungen" der Anlieger dieser Einrichtungen nicht vermieden werden können. Aus diesem Grunde liegt der Planung der Gedanke zugrunde, dass sich die Erschließung der KITA auf zwei Straßen (Kurze Straße und Schützenstraße) verteilt und für die "letzten Meter" der geplante Weg am östlichen Rand des Plangebiets fußläufig in Anspruch genommen wird. Es besteht für die Anwohner "Kurze Straße" kein Rechtsanspruch darauf nicht in das innerörtliche Verkehrskonzept einbezogen zu werden, weil es sich hierbei um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt.

Weiter ist eine Verbindungsstraße zwischen Kurze Straße und Albrecht-Dürer-Straße in Planung. Diese verläuft unmittelbar direkt neben unserem Grundstück. Dies führt neben einer erheblichen Lärmbelästigung u. a. durch die o. g. Eltern-Taxis zu einem veränderten Wohngefüge. Durch Ihr Vorhaben senken Sie zum einen den Wert unseres Grundstückes, ferner setzen Sie uns u. a. weiter der Pflicht von winterlichen Räumdiensten aus (daraus resultierend Kosten für uns) sowie geben Sie die Möglichkeit für Vandalismus als Durchgangsstraße wie dies mit Graffiti und ähnlichem in anderen Verbindungsstraßen in Rühren deutlich zu erkennen ist. (Welche ebenfalls auf meine Kosten von meinem Eigentum zu entfernen ist)

Wir haben nichts gegen eine Zubringerstraße für die ansässigen Anwohner der neuen Grundstücke einzuwenden (hier kann man ja nachdem von 10 bis 20 Autobewegungen täglich ausgehen), jedoch sind wir explizit gegen eine Durchgangsstraße – welche vor allem eine Anbindung an den Kindergarten erfährt (hier gehe ich von mindestens 100 Autobewegungen täglich inkl. der neuen Anwohner aus).

Gegen eine etwaige Durchgangsstraße würden wir im Zweifel ggfs. auch Rechtsmittel einlegen. Der Kauf unserer Immobilie erfolgte unter den Umständen eines ruhigen Wohnviertels und nicht unter der Kenntnis neben einer Verkehrs-/Durchgangs- oder Verbindungsstraße zu wohnen.

Eine Durchgangsstraße ist aus unserer Sicht auch nicht notwendig, da in !!beide Richtungen!! nach 130 bzw. 150 Metern! jeweils eine Zubringer Straße existiert. Selbst ein Durchgangsweg für Fußgänger ist nach nicht mal 80 Meter auf der Albrecht-Dürer-Straße vorhanden.

Bemerkung:

Die bemängelte Verbindungsstraße "Kurze Straße" und "Albrecht-Dürer-Straße" ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung, sondern bereits durch den angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplan "Brauerstieg" mit ÖBV festgesetzt.

In der Begründung zum jetzigen Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die Möglichkeit besteht: (Zitat) "eine, im angrenzenden Bebauungsplan "Brauerstieg" mit ÖBV bauleitplanerisch gesicherte, aber noch nicht ausgebaute Verbindungsstraße zwischen der Albrecht-Dürer-Straße und der Kurzen Straße zu errichten".

Um die Erschließung der Wohnbebauungen im Plangebiet zu sichern, könnte diese Fläche z.B. auch als Privatweg angelegt werden. Die Gemeinde wird in Erwägung ziehen, diese Fläche in das Plangebiet einzubeziehen und dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zuzuschlagen.

Ich habe mich im Rathaus Rühren mit einer Mitarbeiterin bzgl. der Vorschriften zur Begrünung unterhalten. Im Bebauungsplan "Kurze Straße, Verlängerung" ist der Erhalt der "entlang der Westgrenze des Baugebietes vorhandenen Hecke" sicherzustellen. In dem Bebauungsplan "Schützenplatz" ist diese Hecke plötzlich nicht mehr so wichtig. Hier wünschen wir eine Anpassung, entweder ist der Erhalt gänzlich auf beiden Baugebieten sicher zu stellen oder diese Verpflichtung entfällt. Nach derzeitigem Stand empfinden wir dies als Benachteiligung **welche** bitte zu prüfen ist.

Ich bitte Sie den Sachverhalt zu prüfen, zu beachten und den Anwohner rechtzeitig eine Information über das weitere Vorgehen zu geben.

Vielen Dank.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt den Einwand zur Kenntnis und wird den Sachverhalt überprüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch in der vorliegenden Planung eine Anpflanzfläche als Abgrenzung zwischen KITA und südlich angrenzender Wohnbebauung festgesetzt wurde.

D5 Familie XXXX, Kurze Straße X, Rühren

Stellungnahme vom 09.10.2022

Wir erheben hiermit **Einspruch** gegen den aktuell vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan "Am Schützenplatz", begründen diesen wie nachstehend ausgeführt und bitten um eine Überarbeitung der Planung gemäß der u. g. Vorschläge.

Aus den Erläuterungen zum Vorhaben entnehmen wir, dass der Zugang zum neuen Kindergartengebäude über die Kurze Straße ermöglicht werden soll. Das entsprechende Verkehrsaufkommen durch wendende Fahrzeuge in der Sackgasse und vor unserem Grundstück bereitet uns große Sorgen, da weder im Wendehammer noch in der Kurve sichere Gehwege für unsere Kinder vorhanden und auch keine Parkflächen verfügbar sind. Wenn die Eltern zu Stoßzeiten in Eile durch die Kurze Straße fahren, haben wir Angst um unsere jetzt 2-jährige Tochter, die in ein paar Jahren einen sicheren Schulweg braucht. Daher bitten wir hier dringend um Überarbeitung der Pläne unter Ausklammerung der Kurzen Straße.

- Aus Anwohnersicht hinsichtlich der allgemeinen Verkehrssituation besteht keine Notwendigkeit zur Planung einer Durchgangstrasse von der A. Dürer-Str. zur Kurzen-Str. Dies wäre mit Mehrkosten für die Gemeinde verbunden. Die Kurze Str. ist hinsichtlich ihres aktuellen Verlaufs/Zustand dazu auch nicht geeignet und müsste dann mit einem durchgängigen Gehweg zur Sicherheit für Fußgänger versehen werden. Die Zufahrt von der Kurzen-Str. auf die Hauptstr. unterliegt heute schon aufgrund der Hauptstraßen-Parkplätze im direkt anliegenden **Kreuzungsbereich** einem höheren Gefährdungspotential, da hier die Sicht auf den Hauptstraßen-Verkehr durch parkende PKW oder gar SUV oder Transporter stark eingeschränkt wird.
Die spricht gegen einen Ausbau der Kurzen Str. als Durchgangstraße und als Nutzung als Zufahrt für den geplanten Kindergarten.

Bemerkung:

Die Verbindungsstraße "Kurze Straße" und "Albrecht-Dürer-Straße" ist nicht Bestandteil des Plangebiets sondern des angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplans "Brauerstieg" mit ÖBV. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die **Möglichkeit** besteht: (Zitat) "eine, im angrenzenden Bebauungsplan "Brauerstieg" mit ÖBV bauleitplanerisch gesicherte, aber noch nicht ausgebaute Verbindungsstraße zwischen der Albrecht-Dürer-Straße und der Kurzen Straße zu errichten".

Ob dies tatsächlich realisiert wird ist derzeit nicht Bestandteil der Planung.

Die "Kurze Straße" ist eine öffentliche Verkehrsfläche, die in weiten Teil deutlich großzügiger dimensioniert ist als die Verkehrsflächen in den angrenzenden Wohngebieten. Eine höhere Schutzwürdigkeit der Straße ist im Vergleich zu anderen Straßen im Umfeld nicht gegeben. Die bauleitplanerisch gesicherten Verkehrsflächen "Kurze Straße" ermöglichen, falls die Verkehrssicherheit dies erfordert, auch die nachträgliche Ausbildung eines Gehweges.

- Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird nicht erkennbar wie die verkehrstechnische Anbindung genau realisiert werden soll – insbesondere hinsichtlich folgender Fragestellungen:

- Rettungswege / Zufahrt für Krankenwagen / Feuerwehr zur Kindertagesstätte mit entsprechenden Stell- und Wendeflächen

- Parkmöglichkeiten für Eltern die ihre Kinder zur Kindertagesstätte bringen? Je nach Gruppengröße muss insbesondere in der kälteren Jahreszeit mit 60 – 70 % PKW-Anfahrten je Kind gerechnet werden. Hier muss eine ausreichende Fläche in unmittelbarer Nähe zum geplanten Gebäude vorgesehen werden (siehe Vorschlag unten mit Anbindung über Heinrich-Zille Ring).

Oder die Gemeinde stellt mit entsprechenden Halte- und Parkverbotszonen in der Kurzen Str. sicher, dass die Parkflächen bei der Gemeinde am Schützenplatz dafür genutzt werden und dann ein fußläufiger Zugang über die Nordseite erfolgt.

(Wobei hier auch die Frage ist, ob die aktuell vorhandenen Parkflächen dann auch ausreichen.)

Bemerkung:

Am östlichen Plangebietsrand wurde der bereits festgesetzte Fußweg mit einbezogen und auf 3,5 m verbreitert, um als Feuerwehrezufahrt und für Rettungswege zu dienen.

Parkflächen für Eltern die ihre Kinder zur KITA bringen sieht der Gesetzgeber nicht vor. Die Berechnung der erforderlichen Einstellplätze erfolgt gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO (RdErl. d. MU v. 16. 12. 2019 – 63-24 156/3-1 – Nds. MBl. 2020 Nr. 1, S. 24). Danach ist in KITA's je 10 Kinder 1 Einstellplatz gefordert, die ausdrücklich nicht für den Besucherverkehr nachzuweisen sind. Deshalb wurde ein Einstellplatz im südlichen KITA-Bereich geplant, der über eine Anliegerstraße von Süden her erschlossen wird und nicht für die Eltern vorgesehen ist.

Vorschlag für eine Überarbeitung der Planung, die für alle betroffenen Anlieger die geringsten Änderungen gegenüber der aktuellen Situation mit sich bringt:

- wenn man die gepl. Parzellen der westlichen Wohnbaugrundstücke "dreht" wäre eine abschließliche Zufahrt über die Albrecht-Dürer-Str. sehr einfach und ohne größere Nachteile realisierbar.
- die westlichen Wohnbaugrundstücke können über die Kurze Str. angebunden werden, wobei sich mir hier die Frage stellt, ob hier überhaupt 2 Grundstücke sinnvoll planbar sind oder man da nicht grundsätzlich nur ein Grundstück planen sollte.
- Vom Heinrich-Zille Ring ist die nördliche Zufahrt für das Grundstück schon heute erschlossen. Hier wäre es naheliegend, die Zufahrt nebst Parkplätzen für das KiTa Gebäude einzuplanen (und nicht von der Südseite/Kurzen Str.

Für Rückfragen bitten wir Sie, uns gern unter [REDACTED] zu kontaktieren.
Vielen Dank im Voraus.

Bemerkung:

Die endgültige Parzellierung ist nicht Gegenstand im Bauleitverfahren, sondern liegt im Ermessen des Grundstückseigentümers. Die großzügig dimensionierte "Kurze

Straße" bietet deutlich bessere Möglichkeiten zum Parken und Wenden als die bereits belasteten Straßen nördlich des Plangebiets, zumal schon eine Vorbelastung durch die bestehenden KITA's vorliegt. Die Verteilung der Verkehre auf zwei Standorte gewährleistet eine bessere Ausnutzung vorhandener Kapazitäten.

Der Anspruch auf ein "KITA-freies" Wohnumfeld ist rechtlich nicht begründbar. Als Ortschaft mit grundzentralen Funktionen ist die Gemeinde Rühren durch die Vorgaben der Raumordnung dazu verpflichtet die ausreichende Infrastruktur für die gemeindliche Entwicklung vorzuhalten und kann hierbei auf die Bedürfnisse Einzelner nur bedingt Rücksicht nehmen.



GEMEINDE RÜHEN, SAMTGEMEINDE BROME, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13a BauGB "AM SCHÜTZENPLATZ"
STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

ÖFFENTLICHKEIT			1
D1	xxx	Stellungnahme vom 30.09.2022	1
D2	xxx	Stellungnahme vom 03.10.2022	3
D3	xxx	Stellungnahme vom 29.09.2022	3
D4	xxx	Stellungnahme vom 28.09.2022	7
D5	xxx	Stellungnahme vom 09.10.2022	8

